



MATHILDE-PLANCK-SCHULE LÖRRACH

Wintersbuckstr. 5, 79539 Lörrach

Berufliche Schule für Ernährungswissenschaften, Biotechnologie,
Sozialpädagogik, Pflege und Hauswirtschaft

Schul- und Hausordnung

1 Präambel

Schule schafft den Rahmen lebendiger Begegnung, dieser Rahmen basiert auf Grundsätzen der Toleranz.

Bei wachsender Vielfalt von Kulturen und Lebensstilen brauchen wir gemeinsame Regeln des Verhaltens, die den Anspruch auf Achtung der Individualität jedes Einzelnen garantieren und gleichzeitig zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichten. Die Freiheiten des Einen setzen notwendigerweise die Grenzen für die Freiheiten des Anderen.

2 Schulgemeinschaft

- a) Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern und die für die Berufserziehung der Schüler*innen Mitverantwortlichen tragen gemeinsam die Verantwortung für die Gestaltung des Lebens und der Arbeit in der Schule. Hier ist es nötig, partnerschaftlich und vertrauensvoll miteinander umzugehen.
- b) Meinungsverschiedenheiten und Reibungen entstehen zwangsläufig, wenn sich Menschen unterschiedlicher Interessenlagen begegnen. Wir gehen davon aus, dass im Konfliktfall Lösungen gewaltfrei gesucht werden. Die Verantwortung, vermittelnd und ausgleichend zu intervenieren, wird von allen und für alle gemeinsam getragen.

3 Erfolgreiches schulisches Arbeiten

3.1 Schulbesuchspflicht

Damit die Schüler*innen ihre entsprechende Schulart erfolgreich abschließen können, nimmt jede*r Schüler*in regelmäßig, ordnungsgemäß und pünktlich am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen teil.

3.2 Fehlzeiten

Ist ein*e Schüler*in aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und voraussichtlicher Dauer der Verhinderung unverzüglich telefonisch oder per E-Mail an infokrank@mpsloe.de mitzuteilen.

- bei Minderjährigen durch eine*n Erziehungsberechtigte*n
- bei Volljährigen durch eigene Erklärung

In bestimmten Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Für alle Prüfungen muss zur Entschuldigung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Auf rechtzeitigen und begründeten schriftlichen Antrag können Schüler*innen vom Unterricht befreit werden:

- für Einzelstunden durch den*die Fachlehrer*in nach Rücksprache mit dem*der Klassenlehrer*in
- für bis zu zwei Tage durch den*die Klassenlehrer*in
- in den übrigen Fällen durch die Schulleitung

3.3 Notengebung

Die Schüler*innen werden über die für die Notengebung geltenden Bestimmungen informiert. (Transparenzerlass).

3.4 Räume und Materialien

Alle am Schulleben Beteiligten behandeln das Schulgebäude, Klassen- und Fachräume, Einrichtungsgegenstände (festinstallierte Geräte wie z. B. Whiteboard, Visualizer und Laptop), sowie alle Lehr- und Lernmittel sorgfältig. Nur so ist es möglich, eine Atmosphäre zu schaffen, die ein erfolgreiches schulisches Arbeiten für alle erlaubt.

3.4.1 Schulgebäude

Damit sich alle wohlfühlen, ist jeder Einzelne verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.

Rauchen ist im Schulgebäude nicht gestattet.

Während der Unterrichtszeit ist in den Fluren Ruhe einzuhalten. Es steht ein Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Im Schulgebäude dürfen Boards, Inliner, Roller u. ä. nicht benutzt werden.

Handys und andere elektronische mobile Endgeräte sind während der Unterrichtszeit grundsätzlich auszuschalten und dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der Lehrkraft eingeschaltet und benutzt werden. Bei Verstoß werden die Geräte eingezogen und erst am Ende des Unterrichtstages zurückgegeben.

Den Schüler*innen ist die Nutzung der schuleigenen Geräte wie Whiteboard u. ä. nur mit Genehmigung der Lehrkräfte erlaubt.

3.4.2 Klassenräume

Schüler*innen sowie Lehrkräfte achten auf Energieeinsparung.

Die Klassen entsorgen ihren Müll. Das ist insbesondere bei jedem Wechsel in ein anderes Klassenzimmer notwendig.

Essen ist während der Unterrichtszeit grundsätzlich nicht erlaubt, Trinken aus verschließbaren Gefäßen ist gestattet. Wasser wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Klassenordner*innen sorgen dafür, dass die Tafel sauber und das Klassenzimmer in ordentlichem Zustand ist.

Wer den Raum nach der letzten Unterrichtsstunde verlässt, muss:

- die Stühle hochstellen
- die Fenster schließen
- die Lichter löschen
- die Türen abschließen

In der ersten und zweiten Pause können die Klassenräume und der Musiksaal (nicht die Fachräume) als Aufenthaltsraum dienen, sofern zwei Schüler*innen sich explizit bereit erklären, die Lehrkräfte bei der Aufsicht zu unterstützen.

In der Mittagspause werden alle Klassenräume abgeschlossen. Es steht ein allgemeiner Aufenthaltsraum zur Verfügung.

3.5 Fachräume

Für alle Fachräume und die Sporthalle gelten besondere Sicherheitsvorschriften bzw. Hygienebestimmungen, die durch die Fachlehrer*innen bekannt gemacht werden und denen unbedingt Folge zu leisten ist.

Alle Fachräume sind von der jeweiligen Lehrkraft abzuschließen.

Beschädigungen sind umgehend im Sekretariat oder bei der zuständigen Lehrkraft zu melden.

4 Sicherheit und Gesundheit

In einer beruflichen Schule mit einem vielschichtigen Unterrichtsangebot sind Umsicht und Rücksicht aller am Schulleben Beteiligten notwendig, um die Gesundheit der Schüler*innen nicht zu gefährden. Die nachstehenden Regelungen sollen ferner dafür sorgen, dass der Versicherungsschutz gewährleistet ist.

4.1 Unfallvorsorge

- Schüler*innen, die in der Schule, auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg Gefahrenquellen erkennen, teilen dies unverzüglich dem Sicherheitsbeauftragten, den Lehrkräften, den Hausmeister*innen oder der Schulleitung mit.
- Aus Gründen der Sicherheit und des vorbeugenden Unfallschutzes dürfen eigene elektrische Geräte von den Schüler*innen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schule ans Netz der Schule angeschlossen werden.
- Im Gefahrenfall ist den Anordnungen der Lehrkräfte Folge zu leisten. Bei Alarm sind die vorgegebenen Fluchtwege einzuhalten.

4.2 Versicherungsschutz

Schüler*innen sind auf dem Schulweg und bei allen schulischen Veranstaltungen unfallversichert. Unfälle auf dem Schulweg und in der Schule sind sofort im Sekretariat zu melden.

Der Versicherungsschutz erlischt aus rechtlicher Sicht,

- wenn der Schulweg mit Umwegen oder mit Verzögerung zurückgelegt wird,
- wenn die Schüler*innen ohne Notwendigkeit oder Anweisung einer Lehrkraft das Schulgelände verlassen,
- wenn Gefahren absichtlich oder mutwillig heraufbeschworen werden.

Deswegen:

- unterliegt die vorzeitige Entlassung von Schüler*innen aus dem Unterricht besonderen Regelungen, über die der*die Klassen-lehrer*in informiert,
- ist Minderjährigen das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit nur nach besonderer Genehmigung durch die Lehrkräfte oder die Schulleitung möglich.

Die Haftung für in der Schule abhanden gekommene Wertsachen und Kleidungsstücke ist ausgeschlossen; die Schüler*innen müssen ihr Eigentum selbst beaufsichtigen. Es besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wertsachen, die in den Schließfächern aufbewahrt werden.

Fundgegenstände sind den Hausmeistern oder im Schulsekretariat abzugeben.

4.3 Gesundheitsschutz

Rauchen stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit dar, deshalb sollte auf das Rauchen im Schulbereich verzichtet werden. Schüler*innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die diesen Verzicht nicht leisten können, ist das Rauchen nur in den im Schulhof ausgewiesenen Raucherecken (Pausenhof der Mathilde-Planck-Schule / Raucherpavillon am Hintereingang der Kaufmännischen Schule) erlaubt. Die anderen Schüler*innen können so vor den gesundheitsschädlichen Folgen des Passivrauchens geschützt werden.

Diese Regelung ist jährlich durch die Gremien GLK und Schulkonferenz neu zu entscheiden.

Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Dieses Verbot gilt auch während der Pausen und Hohlstunden. Wir verweisen darüber hinaus auf die gesetzlichen Regelungen, nach denen auch im Umfeld von Schulen der Konsum von Cannabis streng verboten ist (Mindestabstand 100m).

5 Sonstige Regeln

5.1 Besuch der Schule

Schulfremde Personen sind verpflichtet, sich umgehend im Sekretariat zu melden. Sie dürfen sich nur mit Genehmigung der Schulleitung in den Gebäuden und auf dem Schulgelände aufhalten.

5.2 Fahrzeuge und Parkregelung

Fahrzeuge müssen auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Für motorisierte Fahrzeuge, die auf dem Schulgelände abgestellt werden, erhebt der Landkreis eine Parkgebühr. In besonders begründeten Ausnahmefällen gilt diese Regelung auch für Schüler*innen.

Die Tiefgarage ist ausschließlich den Lehrkräften vorbehalten.

5.3 Informationen

Die Schüler*innen erhalten Informationen der Schulleitung und SMV über Aushänge und Anzeigetafeln.

Das Aushängen und Verteilen schulfremder Medien ist nur nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich (Abgabe im Sekretariat).

6 Schlussbestimmung

Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung haben Konsequenzen. Sie können mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg geahndet werden. Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

Eingangshalle, Pausenhof, Mediathek und Aufenthaltsraum sind gemeinsame Bereiche der Mathilde-Planck-Schule und der Kaufmännischen Schule.

Weitere Regeln des Zusammenlebens in der Schule ergeben sich aus dem Schulgesetz von Baden-Württemberg und den jeweiligen gültigen Rechtsverordnungen.

Lörrach, im August 2025

Die Schulleitung

(Dinkel, Oberstudiendirektor)

(Schepers, Studiendirektorin)